

# Curriculum

## für das Masterstudium

### Anglistik und Amerikanistik

Kennzahl L 066 812

Datum des Inkrafttretens  
01.10.2011

1. Änderung: Mitteilungsblatt 06.06.2018, 18. Stück, Nr. 113.3 gültig ab 01.10.2018

# Curriculum für das Masterstudium

## *Anglistik und Amerikanistik*

### INHALTSVERZEICHNIS

|      |   |        |
|------|---|--------|
| § 1  | ALLGEMEINES.....  | - 3 -  |
| § 2  | QUALIFIKATIONSPROFIL .....  | - 3 -  |
| § 3  | ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN .....   | - 4 -  |
| § 4  | AKADEMISCHER GRAD.....  | - 5 -  |
| § 5  | AUFBAU UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS .....  | - 5 -  |
| § 6  | AUSLANDSSTUDIEN/MOBILITÄT .....   | - 6 -  |
| § 7  | LEHRVERANSTALTUNGSARTEN .....   | - 6 -  |
| § 8  | LEHRVERANSTALTUNGEN DES PFLICHTFACHES.....  | - 6 -  |
| § 9  | GEBUNDENE WAHLFÄCHER .....  | - 7 -  |
| § 10 | FREIE WAHLFÄCHER .....  | - 8 -  |
| § 11 | LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ZAHL VON TEILNEHMER/INNEN .....  | - 8 -  |
| § 12 | LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESONDEREN ANMELDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....   | - 9 -  |
| § 13 | MASTERARBEIT .....  | - 9 -  |
| § 14 | VERWENDUNG VON ANDEREN SPRACHEN ALS DEUTSCH .....   | - 10 - |
| § 15 | PRÜFUNGSORDNUNG .....   | - 10 - |
| § 16 | IN-KRAFT-TRETEN.....  | - 10 - |
| § 17 | ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....   | - 10 - |
| 1)   | ANHANG ÄQUIVALENZTABELLEN .....   | - 11 - |
|      | ÄQUIVALENZTABELLE LEHRAMTSSTUDIUM „UNTERRICHTSFACH ENGLISCH“ (2008).....  | - 11 - |
|      | ÄQUIVALENZTABELLE MA STUDIUM ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK (11W).....   | - 11 - |
| 2)   | ANHANG UNVERBINDLICH EMPFOHLENER STUDIENVERLAUF ZU ORIENTIERUNGS- UND PLANUNGSZWECKEN .....   | - 13 - |
|      | SPEZIALISIERUNG IN „ENGLISH AND AMERICAN STUDIES, FOCUS LINGUISTICS“ (ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK, SPEZIALISIERUNG SPRACHWISSENSCHAFT) .....                                    | - 13 - |
|      | SPEZIALISIERUNG IN „ENGLISH AND AMERICAN STUDIES, FOCUS LITERATURE AND CULTURE STUDIES“ (ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK, SPEZIALISIERUNG LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFTEN)..... | - 13 - |

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Umfang des Masterstudiums Anglistik und Amerikanistik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/ Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.

(2) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expert/innen auf dem Gebiet der englischen Sprache sowie der englischen Sprachwissenschaft oder der anglophonen Literaturen und Kulturen auszubilden. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in der englischen Sprache, sowie in verschiedenen - fachspezifischen und allgemein berufsrelevanten - Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Im Masterstudium Anglistik und Amerikanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, je nach gewählter Spezialisierung, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich, so dass die Studierenden nach Studienabschluss nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen besitzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben.

(3) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.

(4) Die dafür erforderlichen Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext anglophoner Forschungskonzepte vermittelt und in den Wahlfächern fachspezifisch vertieft und ergänzt. Zu den Kompetenzen gehören:

a) Sprachpraktische Kompetenzen. Dazu zählen: Komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in der englischen Sprache, die vom reflektierten Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren.

b) Methodische Kompetenzen. Dazu gehören: Die Vertrautheit mit den Techniken intellektueller Arbeit, also z.B. kritische Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; die Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeiten zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation, sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.

c) Sprachreflexive Kompetenzen. Dazu gehören: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der englischen Sprachen im Besonderen; die Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten, sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für deren historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft herzustellen und kritisch zu reflektieren.

d) Kulturwissenschaftliche Kompetenzen. Diese umfassen: Fähigkeiten zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit literarischen und anderen Texten, Filmen, sowie mit kulturellen Artefakten im Allgemeinen; sowie Kompetenzen zur Situierung, Analyse und Kritik derselben im Rahmen kulturwissenschaftlicher Theorien und Erklärungsmodelle.

e) Interkulturelle Kompetenzen. Dazu zählen: Die Kenntnis fachrelevanter kultureller Kontexte; die Fähigkeit, sich mit aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der anglophonen Kulturen kritisch und sachlich fundiert auseinander zu setzen, sowie die Bereitschaft, mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

f) Humanitäre Kompetenzen, bzw. die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Menschen aller sexuellen Orientierungen.

g) Soziale Kompetenzen, die aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften oder Simulationen resultieren.

h) Gender-Mainstreaming. Damit ist die produktive Auseinandersetzung mit Gender-Fragen wie in den Gender Studies thematisiert sowie die Vertrautheit mit Ansprüchen, Intentionen, Konzepten und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung als kritischer Wissenschaft gemeint.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik (L033 612) an der Universität Klagenfurt.

#### § 4 Akademischer Grad

Absolvent/innen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

#### § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik umfasst insgesamt 120 ECTS-AP:

| <b>Fach/<br/>Studienleistung</b>                            | <b>Fachbezeichnung</b> |                                  | <b>Intendierte Lernergebnisse</b>  | <b>ECTS-<br/>AP</b> |
|---|------------------------|----------------------------------|--|---------------------|
| <b>Pflichtfach</b>  | 1                      | „Research Foundations“           | Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, wesentliche Fragestellungen eines Fachgebietes zu definieren, auf diesen aufbauend eigene Forschungsfragen zu entwickeln und besitzen Grundkenntnisse über geeignete Analysemethoden.  | 10                  |
| <b>Gebundene<br/>Wahlfächer<br/>(Entweder 2<br/>oder 3)</b> | 2                      | „Linguistics“                    | Die Studierenden können ausgewählte Methoden und Modelle in den verschiedenen Bereichen der Linguistik vertieft und kritisch erklären und anwenden<br>- Sie können diese in den größeren Kontext der Linguistik einordnen und deren Beziehungen zu dem Spezialgebiet der Masterarbeit unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten  | 56                  |
|   | 3                      | „Literature and Culture Studies“ | - Die Studierenden können ausgewählte Bereiche der anglophonen Kulturen und Literaturen in deren historischen und theoretischen Kontexten vertieft und kritisch erklären<br>- Sie können diese in den größeren Kontext der anglophonen Kultur- und Literaturwissenschaft einordnen und deren Beziehungen zu dem Spezialgebiet der Masterarbeit unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten | 56                  |
| <b>Freie Wahlfächer</b>                                     | 4                      |                                  | Die Studierenden erschließen vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete   | 12                  |
| <b>Masterarbeit</b>   |                        |                                  | Die Studierenden sind in der Lage, ein fachspezifisches Thema selbständig und unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv zu bearbeiten und schriftlich angemessen darzustellen   | 30                  |
| <b>Gesamtprüfung</b>  |                        |                                  |  | 12<br>(6+6)         |
| <b>Summe</b>  |                        |                                  | <b>Summe:</b>  | 120                 |

## **§ 6 Auslandsstudien/Mobilität**

Es wird ausdrücklich empfohlen, ab dem 2. Semester im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria-Universität einen Teil des Studiums in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Auf Antrag der/des Studierenden ist bescheidmäßig festzustellen, welche der im Ausland geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind („Vorausbescheid“, § 78 Abs. 6 UG).

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) Portfoliokurs (PK): In einem Portfoliokurs werden im Verlauf des Semesters mehrere Einzelarbeiten (Portfolio) verfasst. Das Arbeitspensum beträgt 6 ECTS-AP.

b) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Das Arbeitspensum beträgt 4 ECTS-AP.

c) Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der praktischen Erprobung und der öffentlichen Präsentation von Forschungsergebnissen. Das Arbeitspensum beträgt 8 ECTS-AP.

d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von 6.000 Wörtern zu verfassen. Das Arbeitspensum beträgt 8 ECTS-AP.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches**

Das Pflichtfach ist das das Studium kennzeichnende Fach, über das Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 10 ECTS-AP aus dem Pflichtfach zu absolvieren.

|  | LV-Bezeichnung |   | LV-Art        | ECTS-AP   |
|--|----------------|---|---------------|-----------|
| Pflichtfach<br>„Research<br>Foundations“ | 1.1            | Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies | PK            | 6         |
|  | 1.2            | Research Colloquium                                       | KS            | 4         |
|  |                |   | <b>Summe:</b> | <b>10</b> |

## § 9 Gebundene Wahlfächer

(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 56 ECTS-AP aus einem der in Abs. 3 genannten Gebundenen Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Durch die Wahl des Gebundenen Wahlfaches wird die Spezialisierung des Masterstudiums festgelegt. Die Spezialisierung lautet „Linguistics (Sprachwissenschaft)“, wenn das Gebundene Wahlfach „Linguistics“ gewählt wird. Wenn das Gebundene Wahlfach „Literature and Culture Studies“ gewählt wird, lautet die Spezialisierung „Literature and Culture Studies (Literatur- und Kulturwissenschaften)“. Die jeweilige Spezialisierung wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(3) Liste der Gebundenen Wahlfächer:

|  | LV-Bezeichnung |   | LV-Art        | ECTS-AP   |
|--|----------------|---|---------------|-----------|
| Gebundenes Wahlfach<br>„Linguistics“                       | 2.1            | Themes in Linguistics   | KS            | 4         |
|  | 2.2            | Advanced Topics in Linguistics: Focus Gender                    | SE            | 8         |
|  | 2.3            | Advanced Research Methodologies: Linguistics                    | KS            | 4         |
|  | 2.4            | Advanced Topics in Linguistics I                                | SE            | 8         |
|  | 2.5            | Advanced Topics in Linguistics II                               | SE            | 8         |
|  | 2.6            | Advanced Topics in Linguistics III                              | SE            | 8         |
|  | 2.7            | Early Thesis Forum: Linguistics                                 | AG            | 8         |
|  | 2.8            | Advanced Thesis Forum: Linguistics                              | AG            | 8         |
|  |                |   | <b>Summe:</b> | <b>56</b> |
| Gebundenes Wahlfach<br>„Literature and<br>Culture Studies“ | 3.1            | Themes in Literature and Culture Studies                        | KS            | 4         |
|  | 3.2            | Advanced Topics in Literature and Culture Studies: Focus Gender | SE            | 8         |
|  | 3.3            | Advanced Research Methodologies: Literary and Cultural Theory   | KS            | 4         |
|  | 3.4            | Advanced Topics in Literature and Culture Studies I             | SE            | 8         |
|  | 3.5            | Advanced Topics in Literature and Cul-                          | SE            | 8         |

|  |     |   |               |           |
|--|-----|---|---------------|-----------|
|  |     | ture Studies II                                       |               |           |
|  | 3.6 | Advanced Topics in Literature and Culture Studies III | SE            | 8         |
|  | 3.7 | Early Thesis Forum: Literature and Culture Studies    | AG            | 8         |
|  | 3.8 | Advanced Thesis Forum: Literature & Culture Studies   | AG            | 8         |
|  |     |   | <i>Summe:</i> | <b>56</b> |

## § 10 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren. Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

(2) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamt-fakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur, Public Health, Digital Humanities usw.

## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/innen

(1) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (vgl. § 7 Abs. 2) gilt die maximale Zahl von 20 Teilnehmer/innen.

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:

a) Die Lehrveranstaltung ist für die Studierenden verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben

b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-AP)

c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Anmeldevoraussetzung (gem. § 12)

d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen

e) Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung

f) Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden



Gemäß § 58 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

### § 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für einzelne Lehrveranstaltungen gelten Anmeldungsvoraussetzungen, die in der nachstehenden Tabelle abgebildet sind. Die positive Absolvierung der in der rechten Spalte angeführten Fächer, Lehrveranstaltungen oder Studienbereiche bildet jeweils die Voraussetzung für den Besuch der korrespondierenden, in der linken Tabellenspalte angeführten Fächer oder Lehrveranstaltungen:

| Lehrveranstaltung               | setzt voraus:   |
|---------------------------------|---|
| Advanced Research Methodologies | Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies |
| Early Thesis Forum              | Research Colloquium                                       |
| Advanced Thesis Forum           | Early Thesis Forum  |

### § 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen (§ 14). Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Masterarbeit entstammt dem gewählten Gebundenen Wahlfach.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-AP und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(4) Die Studierenden haben vor Beginn der Bearbeitung den Antrag auf Genehmigung des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers an die Studienrektorin bzw. den Studienrektor zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen zu entscheiden. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Übergabe an die Bibliothek der Universität erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

## **§ 14 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch**

Alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie schriftliche Arbeiten des Masterstudiums Anglistik und Amerikanistik werden in englischer Sprache abgehalten; die Masterarbeit sowie andere schriftliche Arbeiten sind in englischer Sprache abzufassen.

## **§ 15 Prüfungsordnung**

(1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 a) bis d) haben immanenten Prüfungscharakter. Es besteht Anwesenheitspflicht, und überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess, sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.

(2) Das Masterstudium Anglistik und Amerikanistik wird durch die folgenden Studienleistungen (a - d) abgeschlossen:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 8 und 9 genannten Lehrveranstaltungen;
- b) erfolgreiche Absolvierung der Freien Wahlfächer;
- c) Approbation der Masterarbeit;
- d) abschließende mündliche kommissionelle Gesamtprüfung (gem. Abs. 3).

(3) Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung umfasst zwei Themengebiete aus der Spezialisierung (§ 9). Eines dieser Gebiete hat mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen, muss aber weiterführende Fragestellungen enthalten; ein weiteres Gebiet aus dieser Spezialisierung kann frei gewählt werden. Ist eine Textinterpretation Teil der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung, so ist der Kandidatin/dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist die Erbringung der unter Abs. 2 lit. a, lit. b und lit. c genannten Studienleistungen.

(5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Masterstudium beginnen.

(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 6. Juni 2018, 18. Stück, Nr.113.3, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2021 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum un-

terstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

### 1) ANHANG Äquivalenztabelle

#### Äquivalenztabelle Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008)

| Masterstudium Anglistik und Amerikanistik (2018)           | Masterstudium Anglistik und Amerikanistik (2011)                 | Lehramtsstudium „Unterrichtsfach Englisch“ (2008)       |
|--|--|---|
| Themes in „Literature and Culture Studies“ (KS, 4 ECTS-AP) | Themes in „Film, Literature and Culture Studies“ (KS, 4 ECTS-AP) | Theory & Methodology of Culture Studies (VO, 3 ECTS-AP) |

#### Äquivalenztabelle MA Studium Anglistik und Amerikanistik (11W)

| MA Anglistik & Amerikanistik (18W)  | MA Anglistik & Amerikanistik (11W)   |
|---|--|
| Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies (PK, 6 ECTS-AP) | Thesis Writing (PK, 5 ECTS-AP)   |
| Research Colloquium (KS, 4 ECTS-AP)                                       | Style and Rhetoric in Scholarship (PK, 5 ECTS-AP)  |
| Themes in Linguistics (KS, 4 ECTS-AP)                                     | Themes in „Applied Linguistics“ (KS, 4 ECTS-AP)  |
| Advanced Research Methodologies: Linguistics (KS, 4 ECTS-AP)              | Cutting Edge Research in English and American Studies [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies] (KS, 4 ECTS-AP) |
| Advanced Topics in Linguistics (SE, 8 ECTS-AP)                            | Advanced Topics in „Applied Linguistics“ (SE, 8 ECTS-AP)   |
| Advanced Topics in Linguistics: Focus Gender (SE, 8 ECTS-AP)              | Seminar in „Applied Linguistics“ focusing on issues in Gender Studies (SE, 8 ECTS-AP)  |
| Early Thesis Forum: Linguistics (AG, 8 ECTS-AP)                           | Research Forum [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies] (SE, 8 ECTS-AP)  |
| Advanced Thesis Forum: Linguistics (AG, 8 ECTS-AP)                        | Graduate Student Forum (AG, 4 ECTS-AP)   |
| Themes in Literature and Culture Studies (KS, 4 ECTS-AP)                  | Themes in „Film, Literature and Culture Studies“ (KS, 4 ECTS-AP)   |
| Advanced Topics in Literature and Culture Studies (SE, 8 ECTS-AP)         | Advanced Topics in „Film, Literature and Culture Studies“ (SE, 8 ECTS-AP)  |

|   |  |
|---|--|
| Advanced Topics in Literature and Culture Studies: Focus Gender (SE, 8 ECTS-AP) | Seminar in „Film, Literature and Culture Studies” focusing on issues in Gender Studies (SE, 8 ECTS-AP)                         |
| Advanced Research Methodologies: Literary and Cultural Theory (KS, 4 ECTS-AP)   | Cutting Edge Research in English and American Studies [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies] (KS, 4 ECTS-AP) |
| Early Thesis Forum: Literature and Culture Studies (AG, 8 ECTS-AP)              | Research Forum [focussing, amongst others, on issues in Gender Studies] (SE, 8 ECTS-AP)  |
| Advanced Thesis Forum: Literature & Culture Studies (AG, 8 ECTS-AP)             | Graduate Student Forum (AG, 4 ECTS-AP)   |

2) ANHANG unverbindlich empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Spezialisierung in „English and American Studies, Focus Linguistics“ (Anglistik und Amerikanistik, Spezialisierung Sprachwissenschaft)

|   | Pflichtfach „Research Foundations“   | Gebundenes Wahlfach “Linguistics”   | Freie Wahlfächer | Masterarbeit (Ma) & Masterprüfung (Mp) | ECTS-AP |
|---|--|---|------------------|--|---------|
| 1 | Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies, Research Colloquium | Themes in Linguistics, Advanced Topics in Linguistics   |                  |  | 22      |
| 2 |  | Advanced Research Methodologies: Linguistics, Advanced Topics in Linguistics, Advanced Topics in Linguistics: Focus Gender, Early Thesis Forum: Linguistics |                  |  | 28      |
| 3 |  | Advanced Topics in Linguistics<br>Advanced Thesis Forum: Linguistics  | 12               |  | 28      |
| 4 |  |   |                  | Ma + Mp                                | 42      |

Spezialisierung in „English and American Studies, Focus Literature and Culture Studies“ (Anglistik und Amerikanistik, Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaften)

|   | Pflichtfach „Research Foundations“   | Gebundenes Wahlfach “Literature and Culture Studies”   | Freie Wahlfächer | Masterarbeit (Ma) & Masterprüfung (Mp) | ECTS-AP |
|---|--|--|------------------|--|---------|
| 1 | Introduction to Thesis Writing and Research Methodologies<br>Research Colloquium | Themes in Literature and Culture Studies<br>Advanced Topics in Literature and Culture Studies  |                  |  | 22      |
| 2 |  | Advanced Research Methodologies:<br>Literary and Cultural Theory<br>Advanced Topics in Literature and Culture Studies: Focus Gender<br>Advanced Topics in Literature and Culture Studies<br>Early Thesis Forum: Literature and Culture Studies |                  |  | 28      |
| 3 |  | Advanced Topics in Literature and Culture Studies<br>Advanced Thesis Forum: Literature & Culture Studies   | 12               |  | 28      |
| 4 |  |  |                  | Ma + Mp                                | 42      |